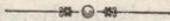


# Reglement

für die

## Benützung der Vereins-Bibliothek.



Alle in der Bibliothek des n. ö. Gewerbevereins vorhandenen Bücher und Journale können von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, welche in Wien oder in der nächsten Umgebung wohnen, auch ausser dem Vereins-Local unter nachfolgenden Bestimmungen benützt werden:

1. Mitglieder, welche Werke zu Hause zu lesen wünschen, stellen persönlich oder schriftlich ihr Verlangen an das Secretariat, und zeichnen nach Erhalt des Werkes ein Recepisse, wofür eigene lithographirte Blanquette, so wie ein fortlaufendes Journal zu deren Einregistrirung bereit gehalten sein werden.

2. In der Regel ist ein Mitglied nur berechtigt, höchstens fünf Bände eines und desselben Werkes, oder ver-

schiedener Werke zugleich aus der Bibliothek auszuleihen. Sollten ausnahmsweise mehr Bände auszuleihen gewünscht werden, so ist davon der Bibliotheks-Verwalter und nöthigen Falls durch ihn der Verwaltungsrath in Kenntniss zu setzen; dasselbe gilt auch für den Fall, als ein Mitglied vorzügliche Pracht- und Abbildungswerke oder Sammelwerke (Encyclopädien u. dgl.), die bei etwaiger Beschädigung in ihren einzelnen Bänden nicht leicht ergänzt werden können, auszuleihen wünscht.

3. Jedes Mitglied wird ersucht, die ausgeliehenen Werke, so bald es dieselben nicht mehr benöthiget, zurückzusenden. Sollte sich aber ein Buch bereits einen Monat in den Händen eines Ausleihers befinden, so hat nach Verlauf dieser Zeit jedes andere Mitglied das Recht, dieses Buch für sich zum Ausleihen in Anspruch zu nehmen, und es hat somit auf Verlangen eines Mitgliedes die Einforderung des fraglichen Buches durch das Secretariat zu geschehen.

4. Neu angekaufte Werke können erst dann ausgeliehen werden, wenn sie der Bibliothek einverleibt worden, d. h. wenn sie catalogisirt, gebunden oder wenigstens broschürt und gestämpelt worden sind. Eine Ausnahme davon machen jene Werke oder Hefte, welche (wie z. B. Flugschriften) eigens angekauft wurden, um im Lesesaale aufzuliegen, wornach sie wenigstens einen Monat hindurch daselbst vorhanden sein müssen.

5. Wenn ein Mitglied ein Buch verliert, so ist es verpflichtet, dasselbe zu ersetzen; der gleiche Ersatz hat auch

bei allen Werken zu geschehen, welche auffallend beschädigt oder mangelhaft an Text oder Abbildungen zurückgestellt werden.

6. Zeitschriften, Nummern und Hefte, welche im Lesesaale aufliegen, können von den Mitgliedern erst dann ausgeliehen werden, wenn bereits eine neue Nummer oder ein neues Heft eingelaufen ist, um das frühere im Lesesaale zu ersetzen; jedoch sollen politische oder Tagesblätter, welche in der Regel täglich gewechselt werden, sich wenigstens noch drei Tage im Lesesaale vorfinden.

7. Eine Ausnahme von der in vorhergehenden §§. 2, 3, 4, 6 gemachten Bestimmungen findet nur dann statt, wenn ein Mitglied irgend ein Buch oder eine Zeitschrift, behufs einer, ihm vom Vereine aufgetragenen Arbeit, benöthiget.

8. Bei Zurückgabe eines Buches oder Zeitschriftenheftes etc. hat jedes Mitglied die Rückgabe des ausgestellten Receptisses zu verlangen, widrigenfalls sich dasselbe die Schuld selbst zuzuschreiben hätte, wenn später auf Grundlage des noch vorhandenen Receptisses, das ausgeliehene und zufällig nicht aufzufindende Buch, nochmals reclamirt würde.

9. Im Monate April jeden Jahres müssen alle in Umlauf befindlichen Bücher, ihrer Inventur wegen und der darauf erfolgenden Berichterstattung in der General-Versammlung, in die Bibliothek zurückgesendet werden. Die Einforderung hat durch das Secretariat zu geschehen.

10. Für die Aufrechthaltung der in den vorstehenden Paragraphen gemachten Bestimmungen ist der Bibliotheks-Verwalter verantwortlich, und hat darüber dem Verwaltungsrathe zu berichten, der in einzelnen Fällen das Nöthige verfügen wird.

Wien, am 1. Mai 1851.

### Der Verwaltungsrath.